

Stadt Nettetal  
Bebauungsplan Ka-283  
'Modellsiedlung Juiser Feld'  
Gutachten zur  
Artenschutzprüfung Stufe I



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt  
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

<b>Projekt</b>	Stadt Nettetal Bebauungsplan Ka-283 'Modellsiedlung Juiser Feld' Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I
<b>Projektnummer</b>	32004
<b>Auftraggeber</b>	<b>Stadt Nettetal</b> <b>Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung</b> Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal
<b>Auftragnehmer</b>	<b>BKR Aachen, Noky &amp; Simon</b> <b>Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt</b> Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
<b>Bearbeitung</b>	Niklas Beckers, M.Sc. Geographie Laura Kinzinger, M.Sc. Umweltingenieurin
<b>Stand</b>	März 2021 mit Ergänzungen vom November 2023.

## Gliederung

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Vorhaben und Wirkfaktoren</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes</b> .....	<b>7</b>
3.1 Habitate und Biotopstruktur .....	7
3.2 Planerische Vorgaben .....	9
3.2.1 Regionalplanung und Bauleitplanung.....	9
3.2.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete .....	9
3.2.3 Biotopkataster und Biotopverbund .....	9
<b>4. Vorprüfung Artenspektrum</b> .....	<b>10</b>
4.1 Informationsquellen .....	10
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	10
<b>5. Habitatpotenzialanalyse</b> .....	<b>11</b>
5.1 Säugetiere .....	11
5.2 Vögel .....	13
5.3 Amphibien und Reptilien.....	15
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	15
<b>6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)</b> .....	<b>16</b>
6.1 Säugetiere .....	16
6.2 Vögel .....	17
6.3 Planungsrelevante Arten anderer Gruppen.....	17
<b>7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit</b> .....	<b>18</b>
<b>8. Verwendete Unterlagen</b> .....	<b>22</b>
8.1 Quellen .....	22
8.2 Rechtsgrundlagen .....	23

## Anlage

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I.....	i
---	---

## Abbildungen

Abbildung 1: Planzeichnung des Bebauungsplans Ka-283 ‚Modellsiedlung Juiser Feld‘ .....	4
---	---

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (gestrichelte Linie)  
sowie Schutzgebiete in der Umgebung. .... 6

Abbildung 3: Habitats und Biotopstrukturen ..... 8

## 1. Einleitung

Die Stadtwerke Nettetal GmbH planen, im Ortsteil Kaldenkirchen nördlich der Steyler Straße ein Wohngebiet zu entwickeln. Es handelt sich um einen ca. 2,0 ha großen Bereich im sogenannten Juiser Feld. Das als Siedlung mit Modellcharakter konzipierte Vorhaben wurde im Rahmen eines städtebaulichen Rahmenplans entwickelt. Das Modellhafte der Planung besteht in einer angestrebten Verknüpfung von Städtebau, Energieversorgung mit erneuerbaren Energien und Mobilitätsangeboten.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans. Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch.

Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden oder Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der ASP I fanden bereits faunistische Kartierungen statt, deren Ergebnisse in das Gutachten eingeflossen sind.

*Verfahrenshinweis: In Folge der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Schreiben vom 17. Mai 2021) wurden in den Abschnitten 5.1 Informationen zur Habitatsignung der Gebäude und in Abschnitt 7 wurden die Vermeidungsmaßnahmen V.6 und V.7 ergänzt.*

### Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz<sup>1</sup> des MKULNV, dem Leitfaden 'Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren' des MKULNV vom 24.08.2010 der 'Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- eine Kartierung der örtlichen Avi- und Fledermausfauna durchgeführt,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

---

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016



## 2. Vorhaben und Wirkfaktoren

### Inhalte des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ka-283 'Modellsiedlung Juiser Feld' ist das städtebauliche Ziel verknüpft, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen in Form einer nachhaltigen Modellsiedlung zu schaffen.

Der Bebauungsplan setzt auf Basis eines städtebaulichen Entwurfs allgemeine Wohngebiete fest (siehe Abbildung 1). Er sieht im Kern des Baugebietes eine geschlossene, an den Rändern eine offene Bauweise fest. Der Erschließung dient eine Ringstraße, die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Weitere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie mit Geh- und Fahrradfahrrechten zu belastende Flächen dienen der Erschließung des Plangebietes für den Fuß- und Radverkehr.

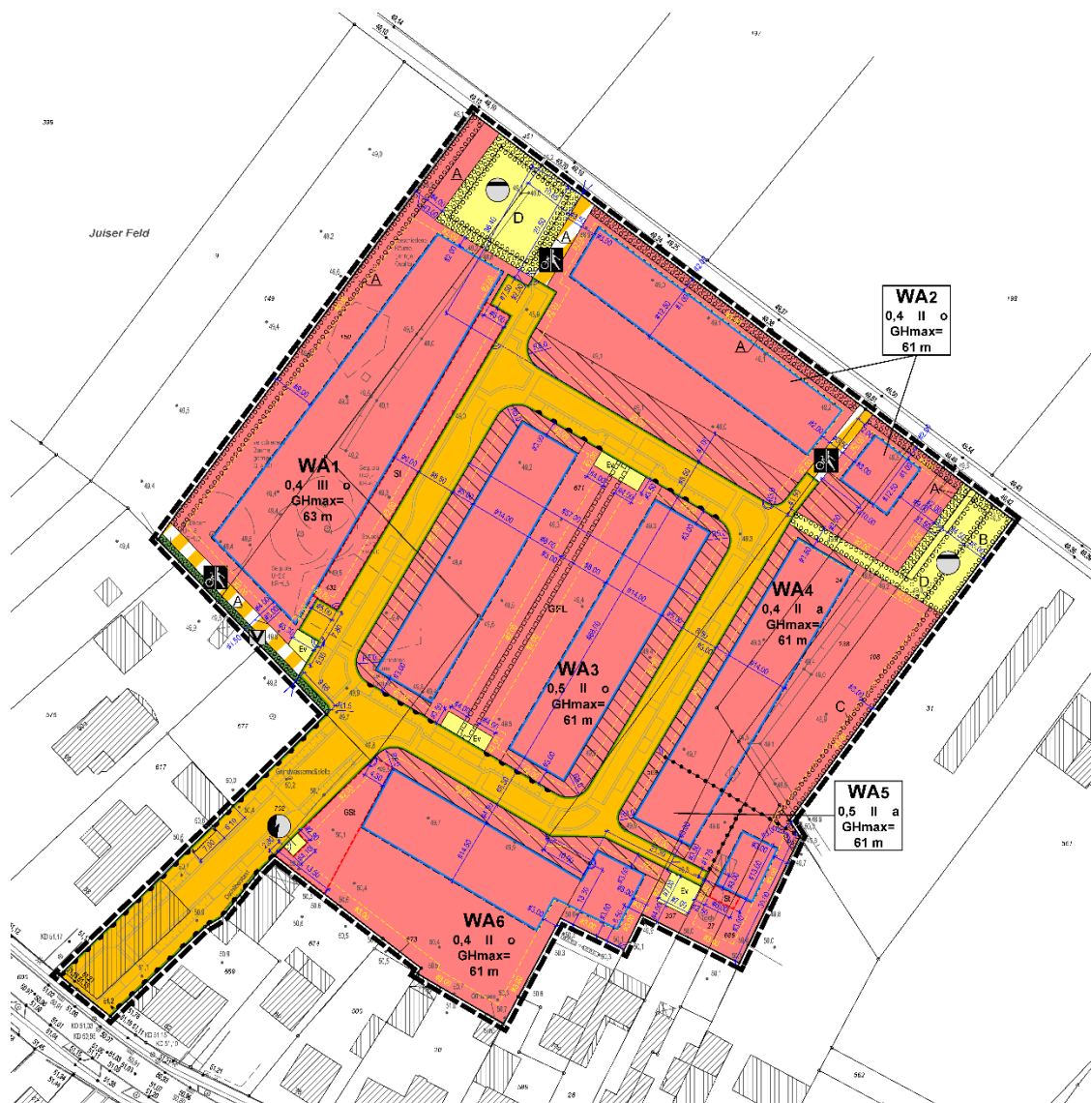


Abbildung 1: Planzeichnung des Bebauungsplans Ka-283 'Modellsiedlung Juiser Feld'.  
Quelle: BKR Aachen (Vorentwurf, Stand November 2023)



Der Versickerung dienen zwei Grünflächen im Norden und Nordosten des Plangebietes.

Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus verschiedene Festsetzungen zur Eingrünung und Freiflächengestaltung des Plangebietes:

- Festgesetzte Versickerungsflächen sind extensiv zu begrünen,
- Randlich sind Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Form von tlw. mehrreihigen Hecken festgesetzt.
- Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind 18 (Groß-)Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die nicht überbaubaren und nicht versiegelten Grundstücksbereiche sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der als Vorgarten festgesetzten Bereiche sind Einfriedungen ausschließlich als Hecken aus laubtragenden standortgerechten Sträuchern bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. In den übrigen Bereichen sind Einfriedungen als Hecken oder als Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Darüber hinaus sind Terrassen, Zufahrten, Wege und Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen. Der Fugen- bzw. Öffnungsanteil hat mindestens 20 % zu betragen.

### **Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (300 m). Die Abgrenzung wird gewählt, da keine über die beanspruchte Fläche hinausgehenden, relevanten Emissionen zu erwarten sind (siehe Abbildung 2).

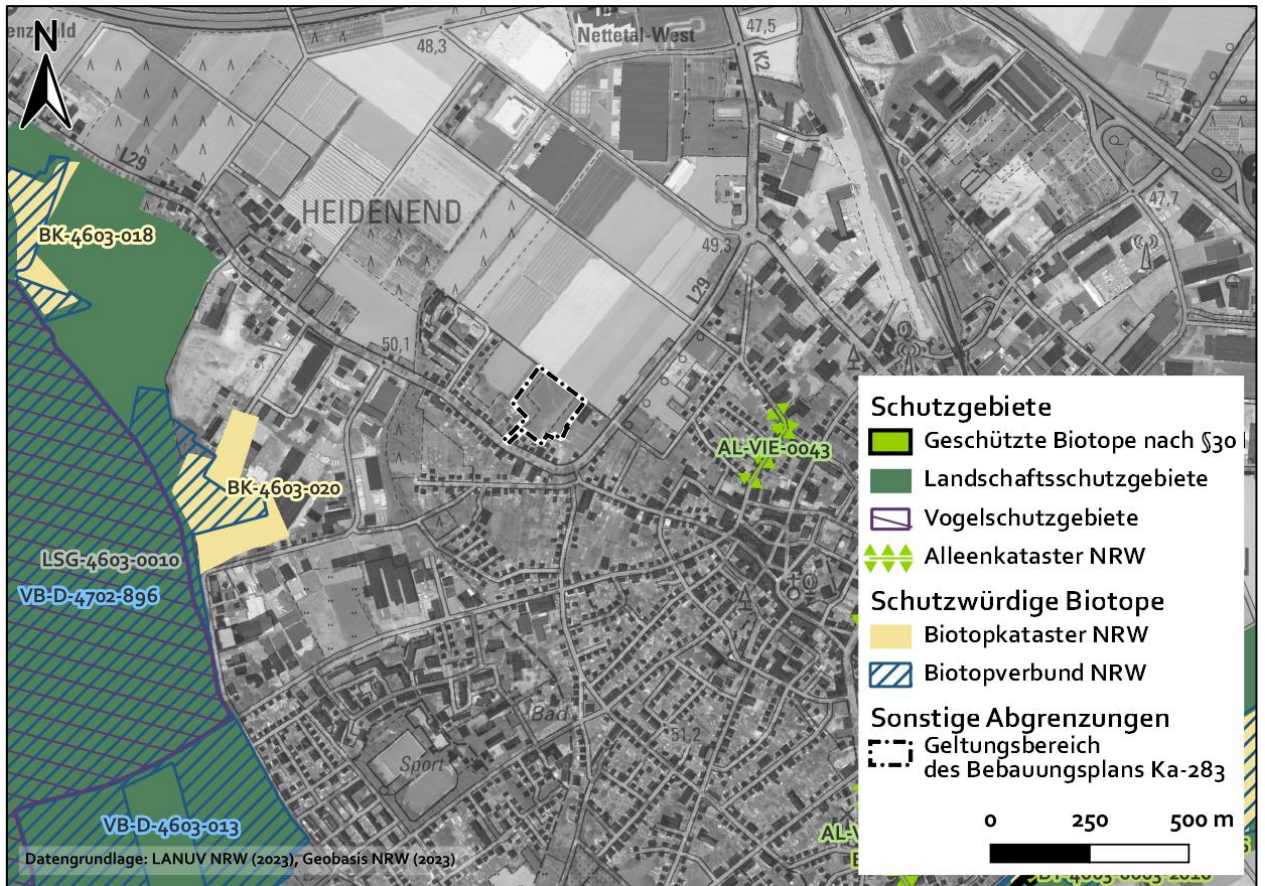


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (gestrichelte Linie) sowie Schutzgebiete in der Umgebung.

Quelle: Siehe Abbildung

**Wirkfaktoren**

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

**Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Silhouetten-Wirkung auf die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

**Baubedingte Wirkfaktoren**

- Baufeldfreimachung
- Rodung von Gehölzbeständen
- Zunahme des Verkehrs durch Baufahrzeuge

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Zunahme des Spaziergänger-Verkehrs auf den umliegenden Feldwegen und damit erhöhtes Störpotential
- Störung durch künstliche Beleuchtung

**3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes**

Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst eine rd. 2 ha große Fläche mit den Flurstücken 24, 150, 237, 238, 432, 589, 671, 686 und 702 sowie Teile der Flurstücke 27, 237, 589 und 686 in der Flur 9, Gemarkung Kaldenkirchen.

**3.1 Habitats und Biotopstruktur**

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 16.03.2020 wurde die Habitats und Biotopstruktur des Eingriffsbereichs und seinem direkten Umfeld flächendeckend untersucht.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist durch Ackernutzung geprägt (ca. 11.000 m<sup>2</sup>), auf der 2020 Spargel unter Folie angebaut wurden.

In dem Zufahrtbereich zur Steyler Straße im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein etwa 300 m<sup>2</sup> großer Schuppen. Dahinter erstrecken sich Flächen mit Baum- und Strauchbeständen (etwa 2.400 m<sup>2</sup>) auf den Flurstücken 702 und 432<sup>2</sup>. Die Fläche präsentiert sich heute als Rasenfläche mit randlich dichtem Gehölzbestand. Die Bäume weisen hier ein mittleres Baumalter auf, es handelt sich vornehmlich um Nadelbäume, aber auch Sträucher wie Brombeere.

Im Nordwesten liegt eine dicht mit Fichten bestandene Parzelle. Die Fichten sind in Folge von Trockenheit und Schädlingsbefall weitgehend abgestorben<sup>3</sup>. Der Fichtenschlag trennt die Ackerfläche im Untersuchungsgebiet von einem weiteren im Nordwesten angrenzenden Acker ab, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet. Daran schließt die Wohnbebauung der Breslauer Straße an. Im Nordosten verläuft ein Feldweg entlang des Geltungsbereichs mit anschließenden weiten Ackerflächen.

<sup>2</sup> Hinweis: Die Fläche wurde im Februar 2021 bereits geräumt. In den Maßnahmen unter Kapitel 7 ist dieser Umstand bereits berücksichtigt.

<sup>3</sup> Hinweis: Die Fläche wurde im Februar 2021 bereits geräumt.

Im Süden bis Osten grenzen kleinere Flurstücke an den Acker an, die durch Kurzrasen geprägt sind. Darüber hinaus befinden sich im Osten des Untersuchungsgebietes strukturarme Gärten mit vereinzelt Gartenhäuschen und Schuppen sowie drei als Pferdeweiden genutzte Parzellen.

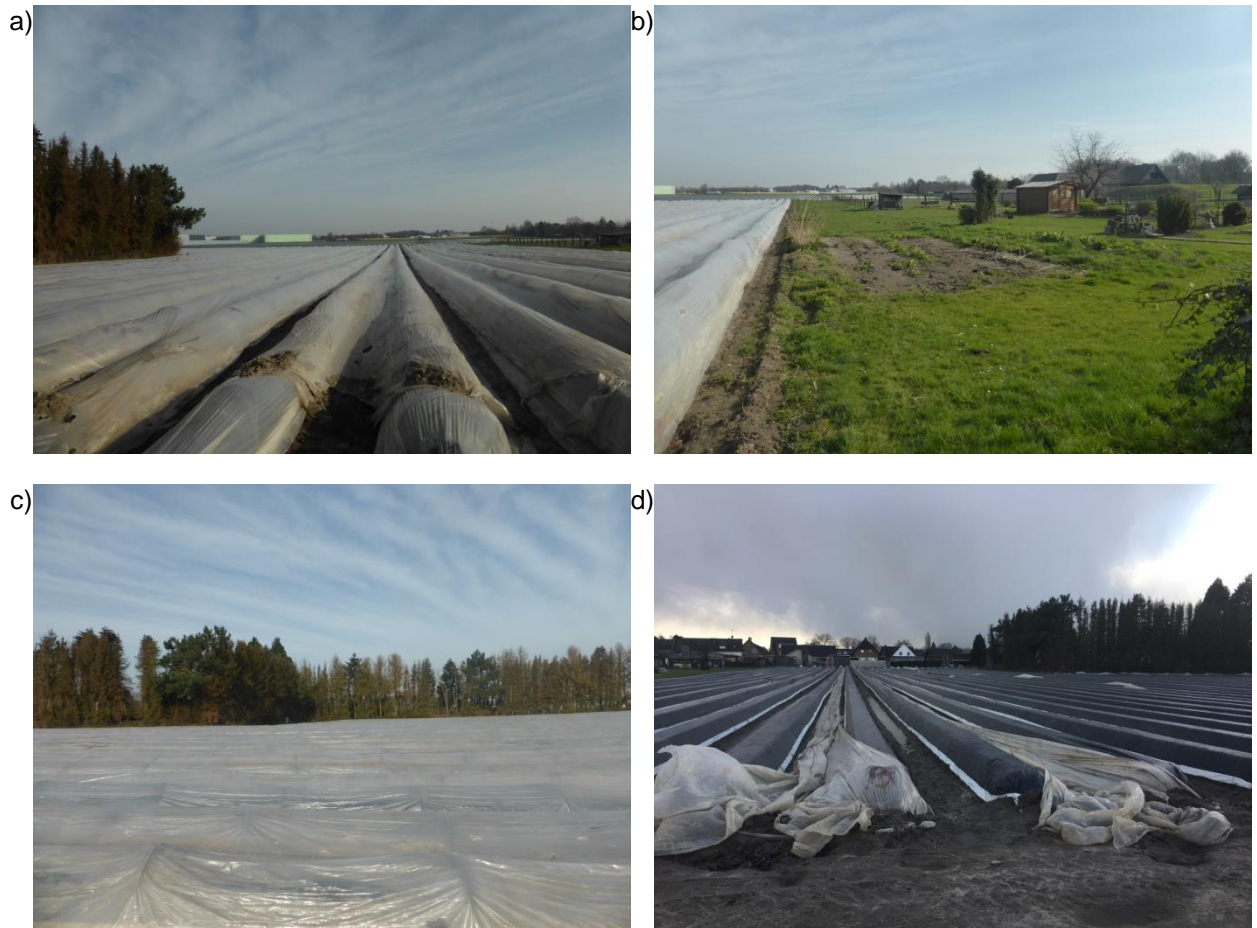


Abbildung 3: *Habitats und Biotopstrukturen*

- a) *Blick über Ackerfläche in Richtung Nordost*
  - b) *Angrenzende Gärten im Osten der Ackerfläche*
  - c) *Fichten-dominierte Baumgruppe und alter, Fichten-dominiertes Garten im Westen*
  - d) *Blick über Ackerfläche in Richtung Südwest*
- Quelle: Eigene Aufnahmen, März 2020

An die Eingriffsfläche schließen folgende Flächen an:

- im Norden weite landwirtschaftliche Flächen sowie in ca. 500 m Entfernung Gewerbeflächen des Gewerbe- und Industrieparks ‚Nettetal West‘ sowie die Autobahn A 61
- im Südosten Pferdeweiden, die Straße Juiser Feld sowie dahinter folgend der Ortskern Kaldenkirchen
- im Südwesten die Steyler Straße mit Wohn- und Gewerbeflächen.

## 3.2 Planerische Vorgaben

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

### 3.2.1 Regionalplanung und Bauleitplanung

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Düsseldorf (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020) stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Im Norden grenzen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung 'Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung' an.

Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Nettetal stellt innerhalb des Plangebiets Wohnbauflächen dar. Nördlich grenzen nach einer Grünflächen-Schneise gewerbliche Bauflächen an.

Bisher liegen keine rechtskräftigen **Bebauungspläne** innerhalb des Plangebiets. Im Westen grenzt der Bebauungsplan Ka-122 mit Rechtskraft vom 29. April 1977 an. Die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte am 28. Dezember 1987.

### 3.2.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans 4n „Brachter Wald / Ravensheide“ (Rechtskraft vom 23. Mai 2005). Dieser stellt das Entwicklungsziel 1.3 Anreicherung dar. Schutzgebiete sind mit Ausnahme des Naturparks ‚Maas-Schwalm-Nette‘ (NTP-011) nicht festgesetzt.

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 04. Juni 2004 den Bereich als Wohnbauflächen darstellt, tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans bei Umsetzung des Vorhabens zurück. Dies betrifft auch den im Aufstellungsverfahren befindlichen neuen Landschaftsplan „Grenzland / Schwalm“ (Stand zum Entwurf vom September 2020), der den Bereich ebenfalls teilweise innerhalb seines Geltungsbereichs kennzeichnet.

Das nächste Naturschutzgebiet ‚NSG Hühnerkamp‘ (VIE-040) liegt in ca. 2 km südwestlicher Entfernung. In ca. 1 km südwestlicher Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet ‚Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg‘ (DE-4603-401) als nächstgelegene Natura 2000-Fläche. In ca. 2 km liegt das nächste FFH-Gebiet ‚Wälder und Weiden bei Brügggen-Bracht‘ (DE-4702-302).

Es liegen keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW oder geschützte Alleen in einem Umkreis von 500 m um den Eingriffsbereich.

### 3.2.3 Biotopkataster und Biotopverbund

Die nächste Fläche des Biotopverbunds LANUV liegt in ca. 700 m westlicher Entfernung. Es handelt sich um die Fläche ‚Nadelforste in der Ravensheide, am Hollenberg und in der Holter Heide‘ (VB-D-4603-013) mit besonderer Bedeutung. Darin ist auch eine Biotopkatasterfläche ‚Alte Heide beim Sportplatz und Fabrik‘ (BK-4603-020) in ca. 600 m Entfernung teilweise enthalten.

## 4. Vorprüfung Artenspektrum

### 4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Biotoptypenbegehung und Habitatpotenzialanalyse am 16.03.2020,
- Fundpunktkataster des LANUV für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zur frühzeitigen Beteiligung vom 17. Mai 2021,
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 (Nettetal) des LANUV<sup>4</sup> (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV<sup>5</sup>,
- Faunistische Untersuchung durch Michael Straube (STRAUBE 2020). Für das vorliegende Gutachten wurde eine faunistische Erhebung der Avi- und Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet angefertigt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung (Funde, Wirkungen, Maßnahmen) werden im vorliegenden Gutachten zusammengefasst, für eine detaillierte Beschreibung der Fundsituation wird auf den Ergebnisbericht verwiesen.

### 4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sind in der Anlage 1 aufgelistet.

Die Messtischblattdaten des LANUV (3. Quadrant im Messtischblatt 4603) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommenden Lebensräume:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken.
- Äcker
- Gärten
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Horstbäume

---

<sup>4</sup> Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download Datum 21.10.2020]

<sup>5</sup> LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 21.10.2020]

Insgesamt sind 65 planungsrelevante Arten im 3. Quadrant im Messtischblatt 4603 aufgeführt, wovon 47 Habitate in im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensstätten aufweisen.

Darüber hinaus wurde eine Art (Kleiner Abendsegler) ergänzt, für die im Untersuchungsgebiet Hinweise, bekannte Vorkommen o.ä. vorliegen. Die Art wird im Rahmen der ASP mit abgeprüft.

Während der Ortsbegehung am 16.03.2020 wurden nicht planungsrelevante Arten wie Buchfink, Elster, Grünspecht, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Winterholdhähnchen und Zilpzalp gesichtet.

Bei der faunistischen Untersuchung von STRAUBE (2020) wurden neben Fledermäusen (Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, eine Langohr-Art sowie eine Myotis-Art) und dem Feldhasen die Brutvögel Amsel, Blau-meise, Buchfink, Dohle, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp im oder in der Umgebung des Plangebiets kartiert.

Darüber hinaus wurden Brutnachweise für Heckenbraunelle, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke sowie ein Brutverdacht für Elster und Gartenbaumläufer erbracht. Als Nahrungsgäste wurden Dohle, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Rabenkrähe, Stieglitz und Türkentaube gesichtet.

Diese und weitere potenziell vorkommenden ‚Allerweltsarten‘ werden in der ASP nicht weiter betrachtet, da sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer landesweit günstigen Erhaltungszustände keiner Analyse möglicher Wirkfaktoren bedürfen.

## 5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitate, wie sie in Kapitel 3.1 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Grüneberg et al. (2013)
- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)

### 5.1 Säugetiere

Der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) besiedelt große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Die Art kommt in konstant wasserführenden Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarmen, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässern mit strömungsarmen, grabbaren Uferböschungen vor.



In Eingriffsbereich sowie im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Oberflächengewässer für den Biber. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

## Fledermäuse

### GEBÄUDEFLEDERMÄUSE

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) besiedeln Siedlungs- und siedlungsnahere Bereiche. Die Fledermausarten haben ihre Wochenstuben bevorzugt in Hohlräumen von Gebäuden. Als Winterquartiere dienen ab Oktober Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen und Höhlen.

➔ Die Zwergfledermaus sowie Rufaufzeichnungen der Breitflügelfledermaus wurden bei zwei nächtlichen Daueraufzeichnungen im Rahmen der faunistischen Untersuchung (STRAUBE 2020) erfasst. Daraus lässt sich schließen, dass die Arten den Eingriffsraum als Jagdhabitat nutzen. Die Gebäude des Plangebiets haben nach Straube (2020) keine essenzielle Habitatfunktion für Fledermäuse. Potentiell bestehen an den geschädigten und toten Nadelbäumen Quartiere für Fledermäuse, v.a. temporäre Spaltenquartiere hinter abstehenden Rinden. Nach STRAUBE (2020) sind Wochenstuben jedoch nicht zu erwarten. Auch stellt das Gebiet kein essenzielles Jagdhabitat dar, da sich weitläufig im Umfeld gleiche Jagdbedingungen für die Arten bieten. Eine Beeinflussung von Flugrouten und angrenzenden Jagdhabitaten durch die Zerschneidung und Beleuchtung von Flugrouten kann aber nicht ausgeschlossen werden.

### WALDFLEDERMÄUSE

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Wichtig für die Art sind stehende und langsam fließende Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, über welchen die Wasserfledermaus aquatische Insekten jagt. Die Wochenstuben der Waldfledermausart befinden sich in Baumhöhlen. Im Winter bewohnt die quartiertreue Fledermausart großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

➔ Aufgrund fehlender geeigneter aquatischer Lebensräume im Eingriffsbereich und dessen Umfeld sind essenzielle Habitate der Wasserfledermaus im Eingriffsbereich auszuschließen.

**Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) gehören zu den Waldfledermäusen. Sie besiedeln lichte, unterholzreiche Laubwälder, walddreiche und strukturreiche Parklandschaften oder strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Wochenstuben finden sich in Baumquartieren und Nistkästen. Manche dieser Arten können aber auch in Gebäudeverstecken Quartiere haben. Die Winterquartiere der Fledermäuse sind Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden sowie Quartieren wie Bunker, Keller und Stollen.

➔ Rufaufzeichnungen des Kleinen Abendseglers, Großen Abendseglers, der Rauhautfledermaus und einer Langohr-Art sowie einer Myotis-Art wurden bei zwei nächtlichen Daueraufzeichnungen im Rahmen der faunistischen Untersuchung (STRAUBE 2020) erfasst. Daraus lässt sich schließen, dass die Arten den Eingriffsraum als Jagdhabitat nutzen. Potentiell bestehen an den geschädigten und toten Nadelbäumen Quartiere für Fledermäuse, v.a. temporäre Spaltenquartiere hinter abstehenden Rinden. Nach STRAUBE (2020) sind Wochenstuben und Winterquartiere jedoch nicht zu erwarten. Auch stellt das Gebiet kein essenzielles Jagdhabitat dar, da sich weitläufig im Umfeld gleiche Jagdbedingungen für die



Arten bieten. Eine Beeinflussung von Flugrouten und angrenzenden Jagdhabitaten durch die Zerschneidung und Beleuchtung von Flugrouten kann aber nicht ausgeschlossen werden.

## 5.2 Vögel

### HORST- UND KOLONIEBRÜTER

Halboffene, strukturreiche Landschaften mit Gehölz- und Altgehölzbestand wie Waldgebiete, Feldgehölze, sowie Einzelbäume werden von baumbrütenden Arten wie **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) und **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) genutzt.

Bäume an nahrungsreichen Fließgewässern, Abgrabungsgewässern und Talsperren können von **Kormoranen** (*Phalacrocorax carbo*) besiedelt werden.



Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch STRAUBE (2020) wurden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Baumbrüter nachgewiesen. Mäusebussard und Graureiher wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung als Nahrungsgast im Eingriffsbereich gesichtet (STRAUBE (2020)). Nach STRAUBE stellt der Eingriffsbereich aber keine essenziellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Baumbrüter zur Verfügung.

### HÖHLEN- UND HALBHÖHLENBRÜTER

Laub- und Mischwälder mit Alt- oder Totholz, bzw. Nisthöhlen in Stämmen oder starken Ästen werden von **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Kleinspecht** (*Dryobates minor*), und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) besiedelt.

Höhlenbrüter wie **Steinkauz** (*Athene noctua*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) oder **Star** (*Sturnus vulgaris*) sind an Baumhöhlen oder Halbhöhlenstrukturen in der halboffenen Kulturlandschaft oder strukturreichen Parks und Gärten gebunden.

Spezifischere Ansprüche haben der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), der an langsam fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit geeigneten Abbruchkanten oder Steilufeln seine Nisthöhlen gräbt sowie die **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*), welche heute insbesondere in Sand-, Kies- und Lößgruben vorkommt. Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) besiedelt störungsarme Gebäude der bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil.



Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch STRAUBE (2020) wurden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nachgewiesen. Nach STRAUBE (2020) ist davon auszugehen, dass sich im Eingriffsbereich keine essentiellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Höhlen- und Halbhöhlenbrüter befinden.

**BAUM- UND GEBÜSCHBRÜTER**

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Ähnlich besiedelt die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme.

Der **Girlitz** (*Serinus serinus*) bevorzugt wärmere Klimate und besiedelt daher bevorzugt städtische Lebensräume. Hier finden sich die Habitate der Art in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Gehölzbestand. Das **Blauehlchen** (*Luscinia svecica*) besiedelt Feuchtgebiete und künstliche aquatische Lebensräume. Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder werden vom **Pirol** (*Oriolus oriolus*) bevorzugt.

➡ Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch STRAUBE (2020) wurden im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Freibrüter nachgewiesen. Nach STRAUBE (2020) ist davon auszugehen, dass sich im Eingriffsbereich keine essentiellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Freibrüter befinden.

**BODENBRÜTER**

Weitgehend offene Landschaften, insbesondere Grünland- und Ackerbaugelände werden von den bodenbrütenden Arten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) genutzt. Das sehr störungsempfindliche **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) besiedelt vor allem Grünländer, Heiden, Moore sowie Ruderal- und Brachflächen mit kleinen Gebüsch-, Stauden- und Grabenstrukturen. Waldränder und Lichtungen werden von **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) und **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) als Nisthabitat bevorzugt. Der **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*) besiedelte ursprünglich vegetationsarme, kiesige oder sandige Ufer von Gewässern. Heute beschränkt sich sein Vorkommen fast ausschließlich auf künstliche Lebensräume wie Kies- und Sandgruben und Klärteiche.

➡ Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch STRAUBE (2020) wurden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Bodenbrüter nachgewiesen. Nach STRAUBE (2020) ist davon auszugehen, dass sich im Eingriffsbereich keine essentiellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Bodenbrüter befinden. Vorkommen im weiteren Umfeld sind nicht auszuschließen.

**GEBÄUDEBRÜTER**

In Siedlungsgebieten finden sich an hohen Gebäuden sowie Ställen und Scheunen Nisthabitate von **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

➡ Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch STRAUBE (2020) wurden an den Gebäuden des Eingriffsbereichs keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Gebäudebrüter nachgewiesen. Nach STRAUBE (2020) ist davon auszugehen, dass sich im Eingriffsbereich keine essentiellen Nahrungshabitate für planungsrelevante Gebäudebrüter befinden.

**BRUTSCHMAROTZER**

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten.

➡ Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch STRAUBE (2020) wurden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentielle Nahrungshabitate des Kuckucks nachgewiesen.

### 5.3 Amphibien und Reptilien

Der **Kammolch** (*Triturus cristatus*) besiedelt Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern. Die typische Offenlandart kann aber auch große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern, sowie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen und Steinbrüche vorkommen.

➡ Der Eingriffsraum sowie dessen Umfeld bieten keine geeigneten Feuchtgebiete für die Amphibienart. Ein Vorkommen des Kammolchs kann daher ausgeschlossen werden.

Strukturreiche, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Vegetationsmosaik bevorzugt auf sandigen Standorten mit ausreichend Bodenfeuchte bieten Lebensraum für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*).

➡ Der Eingriffsraum sowie dessen Umfeld bieten keine geeigneten Mosaikstrukturen wie grasige Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche und krautige Hochstaudenfluren für die Reptilienart. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann daher ausgeschlossen werden.

### 5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Arten aus anderen Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht erfasst. Häufige, verbreitete Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch sind mit Landhabitaten im Plangebiet zu erwarten. Nicht ausgeschlossen ist ein Vorkommen der Waldeidechse.

Im Eingriffsbereich wurden zudem folgende Vorkommen europäischer Brutvogelarten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

## 6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 0 beschrieben.

### 6.1 Säugetiere

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** [ § 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten ist nicht zu erwarten. Eine Nutzung der Gehölze, insbesondere hinter abstehenden Rinden, ist allenfalls als temporäres Spaltenquartier einzelner Exemplare denkbar. Im Umfeld liegen weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger oder besserer Qualität vor. Ein Ausweichen ist also sowohl innerhalb des Eingriffsbereichs als auch in das unmittelbare Umfeld möglich. Um das Restrisiko zu minimieren, sollten bei Abriss- und Rodungsarbeiten dennoch Vorsichtsmaßnahmen (siehe 0 - Maßnahme **V1**) ergriffen werden.

Flugrouten von Fledermäusen entsprechen zunächst nicht der Definition einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ihre Beeinträchtigung ist aber dann ebenfalls ein möglicher Verstoß gegen das o.g. Verbot, wenn sie eine essenzielle Habitatfunktion darstellen, die zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann. Der Bebauungsplan sieht eine Eingrünung vor, in der die linearen Strukturen ebenfalls als Leitlinien geeignet erscheinen, allerdings sind zur Funktionssicherung zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich um diese zu optimieren: Das Plangebiet stellt derzeit das einzige relativ dunkle Gebiet zwischen der Steyler Straße und den großen und hell beleuchteten Gewerbegebieten nördlich des Bebauungsplans dar (siehe 0 - Maßnahme **V5** „Beleuchtung“).

#### **Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** [ § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Bei Abrissmaßnahmen sowie Vegetationsentfernungen ist eine Tötung einzelner Tiere zunächst nicht sicher auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe 0 - Maßnahme **V2**) zu vermeiden.

Eine Fallenwirkung von Gebäuden oder Strukturen im Rohbau ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (siehe 0 - Maßnahme **V4** „Beleuchtung“).

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

## 6.2 Vögel

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

[ § 44(1) Nr.3 BNatSchG ]

Durch das Vorhaben erfolgen keine direkten Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Vor allem die Gartenbrache und die Baumgruppe im Westen des Eingriffsbereichs sind nur als Brutstätte europäischer Vogelarten relevant, Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen hier nicht vor. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvogelarten in der Umgebung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[ § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ]

Um das Risiko einer Tötung von Einzeltieren, vor allem nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu verringern, ist eine Einschränkung der Abriss- und Rodungsarbeiten auf geeignete Zeiträume erforderlich (siehe Kapitel 0 - Maßnahme **V1**).

Nach der erfolgten Rodung kann es zu längeren Phasen ohne intensive Tätigkeit auf der Fläche kommen, in denen einige Brutvogelarten die Fläche wieder besiedeln können. Dieser Umstand ist zu tolerieren. Um diese „Zwischenvorkommen“ nicht zu beeinträchtigen und Tötungen zu vermeiden sind zudem Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 0 - Maßnahme **V2**).

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten, da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und an das Offenland. Dieses Tötungsrisiko ist anhand geeigneter Maßnahmen (siehe 0 - Maßnahme **V4**) vermeidbar.

### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

## 6.3 Planungsrelevante Arten anderer Gruppen

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

[§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]

Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

*Dies gilt auch für die sonstigen, nicht-planungsrelevanten Amphibienarten (sog. „Allerweltsvorkommen“ – Erdkröte, Bergmolch, usw.): „... es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beein-*

*trächtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).“ (VV-Artenschutz NRW: S. 19).*

#### **Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

##### **[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten ist auszuschließen. Es besteht angesichts der bislang fehlenden Nachweise grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 5 Nr.1 BNatSchG durch das Vorhaben.

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

## **7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit**

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Die Maßnahmen wurden in Anlehnung an die faunistischen Befunde (STRAUBE 2020) entwickelt und an die aktuelle Situation der Fläche angepasst (zwischenzeitliche Baumfällungen):

### **V1 – Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit**

Die Baufeldräumung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar jeden Jahres zu beschränken.

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten.*

### **V2 – Arbeiten vor Beginn der Erschließungsphase**

Zum Schutz zwischenzeitlich brütender Vogelarten sind die Flächen während der engeren Brutperiode von Anfang März bis 15. August jeden Jahres nicht durch störungsintensive Tätigkeiten (Lärm, Licht, starke Frequentierungen – beispielsweise Mahd) zu beeinträchtigen, bis die Baufeldräumung erfolgt ist und die Erschließungsarbeiten beginnen.

Vorbereitende Arbeiten mit geringer Störungsintensität (etwa Vermessungs- oder Absteckungsarbeiten) sind davon ausgenommen. Sollten störungsintensive Tätigkeiten erforderlich werden, ist dies gutachterlich im Einzelfall zu prüfen.

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten. Schutz zwischenzeitlicher Vorkommen während der Vegetationsperiode.*

### **V3 – Vermeidung von Tierfallen in der Erschließungs- und Bauphase**

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen, wie Gullys, entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden:

- Kellerschächte, Gullies und Kanaleintritte sind abzudecken (je nach Situation beispielsweise mit Vlies, Holzplanken oder Folien),
- Bei modularen Bauweisen (Holzrahmenfertigung) können die Wandteile bereits verglast eingebaut werden, ansonsten sind alle Gebäudeöffnungen bestmöglich durch Folien, Vliese oder Beplankungen zu verschließen
- Gruben (auch Rigolen oder Fundamentgruben) sind zügig zu verfüllen.

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten. Reduktion von Fallenwirkungen.*

### **V4 – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden in der Betriebsphase**

Glasflächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Dies betrifft insbesondere die Glasflächen aus Wind- oder Lärmschutzzwecken sowie die Flächen, welche an die randliche Eingrünung oder die freie Landschaft angrenzen. Dies kann geschehen durch Beachtung der folgenden Grundsätze:

- Keine großflächige Durchsicht durch das Gebäude, die Vögeln ein Durchfliegen scheinbar erlaubt (insb. Eckfenster ohne weitere Sicherungsmaßnahmen; siehe Hinweis unten),
- Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sollten entweder optisch unterteilt oder anderweitig strukturiert werden; siehe Hinweis unten),
- Auf stark reflektierende Oberflächen (Einweg-Spiegelverglasung) ist zu verzichten, Hinweise zu baulichen Lösungen finden sich etwa unter: <https://vogelglas.vogelwarte.ch/> oder den Webauftritten von NABU / BUND, bzw. auch deren Ortsverbänden. Bauliche Lösungen können auch optisch ansprechend gestaltet werden, etwa durch Milchglas, Sandstrahlung oder Markierungen im für Menschen nicht sichtbaren Lichtspektrum (diese Methode sollte aber nicht bevorzugt verwendet werden).

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten.*

### **V5 – Schutz und Erhalt von Leitlinien und Jagdhabitaten von Fledermäusen und Eulen in der Bauphase und während des Betriebs**

#### In der Bauphase:

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Geeignet sind etwa (warmweiße) LED-Strahler (bis ca. 3000 K Farbtemperatur) oder Niederdruck-Natriumdampflampen. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, v.a. in Richtung der offenen Ackerflur.

#### Nach Fertigstellung:

Die Beleuchtung öffentlicher Flächen (Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung und öffentliche Grünflächen) ist ebenfalls ökologisch anzupassen:

- Minimierung der horizontalen Abstrahlung (kegelförmig nach unten ausleuchten),
- Insbesondere keine Anstrahlung der randlichen Eingrünung und der freien Feldflur,

- Leuchtmittel: Warmweiße LED (bis ca. 3000 K Farbtemperatur) oder Niederdruck-Natriumdampflampen,
- Soweit möglich räumliche und zeitliche Beschränkungen vornehmen (Abschaltautomatik, Bewegungsmelder).

Bei privaten Bauherren sollten diese auch über die geeignete Ausleuchtung ihrer rückwärtigen Gartenflächen informiert werden. Diese Maßnahme ist jedoch nicht obligat, hier ist vielmehr auf Akzeptanz der Bauherrschaft zu setzen.

*Ziel: Vermeidung der Beeinträchtigung relevanter Leitstrukturen für Fledermäuse. Vermeidung negativer Beeinflussungen der lokalen Nahrungsnetze (Insekten).*

#### **V6 – Schutz vorgefundener Vogelbruten und Fledermäuse**

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten und Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Es sind der Kreis Viersen (Untere Naturschutzbehörde) und ggf. zur Bergung verletzter Tiere eine fachkundige Person zu verständigen. Verletzte Tiere müssen – soweit möglich und sinnvoll – gepflegt und ausgewildert werden.

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Fledermäusen und fluchtunfähigen Vögeln.*

#### **V7 – Ökologische Begleitung des Abrisses**

Vor Beginn des Abrisses ist das Gebäude an der Steyler Straße durch eine fachkundige Person nochmals auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist bei Funden unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten ggf. zurückzustellen, bis ein Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist.

Bei ausbleibenden Befunden ist das Gebäude gegen Besatz bestmöglich zu sichern (Schließen von Gebäudeöffnungen und Einflugmöglichkeiten).

*Ziel: Vermeidung der Tötung von Fledermäusen, Ausschluss von Restrisiko eines Besatzes mit Fledermäusen.*

#### **Freiwillige Maßnahmen (Handlungsempfehlungen)**

Als freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Planung können dienen:

- Einrichtung von Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse an Neubauten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse),
- Pflanzung von Bäumen als potentielle Höhlen- und Horstbäume,
- Anlegen von nicht befahrenen Flächen als extensiv bewirtschaftete, nicht gedüngte Wildwiese,

Bauherren oder Investoren sollten über diese Aufwertungsmöglichkeiten informiert und beraten werden – etwa in Form von Broschüren oder Bauherren-Beratungsgesprächen. Gerade der Modellcharakter der Siedlung eröffnet hier die Möglichkeit, ein ganzheitlich-ökologisches Konzept zu verfolgen, zumal die oben genannten Punkte kostenintensiv sind und positive Nebeneffekte hinsichtlich Begrünung und Klimaanpassung haben.



### FAZIT

Die Planung stellt unter Beachtung folgender Maßnahmen keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar:

- V1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit
- V2 Arbeiten vor Beginn der Erschließungsphase
- V3 Vermeidung von Tierfallen in der Erschließungs- und Bauphase
- V4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden in der Betriebsphase
- V5 Schutz und Erhalt von Leitlinien und Jagdhabitaten von Fledermäusen und Eulen in der Bauphase und während des Betriebs

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist bei Berücksichtigung dieser Maßgaben nicht notwendig.

## 8. Verwendete Unterlagen

### 8.1 Quellen

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF** (2020): Regionalplan Düsseldorf, Stand 07.05.2020.

**GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, H., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A.** (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

**KIEL, E.** (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg

**KREIS VIERSEN** (2005): Landschaftsplan 4n „Brachter Wald / Ravensheide“ mit Rechtskraft vom 25. März 2005.

**KREIS VIERSEN** (2020): Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ – Entwurf, Stand: September 2020, Öffentliche Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW

**KREIS VIERSEN** (2021): Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 17. Mai 2021.

**LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW** (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Stand: 14.06.2018, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf am 21.10.2020]

**LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf am 21.10.2020]

**LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [Abruf 21.10.2020]

**MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW** (2017) (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online

**MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW** (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MWEBWV & MKULNV NRW** (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

**STADT NETTETAL** (2004): Flächennutzungsplan, 04. Juni 2004

**STADT NETTETAL** (1987): 1. Änderung des Bebauungsplans Ka-122 „Im Juiserfeld“ mit Begründung, Nettetal, den 28.12.1987

**STRAUBE (2020):** Bebauungsplan "Juiser Feld" in Nettetal-Kaldenkirchen - Faunistische Erfassungen, September 2020, Wegberg.

**SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

## **8.2 Rechtsgrundlagen**

### **BauGB – Baugesetzbuch**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

### **BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

### **FFH-RL FFH-Richtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193).

**LNatSchG NRW** – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214).

### **VS-RL -Vogelschutzrichtlinie**

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).

**VV-Artenschutz** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren  
Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06. Juni 2016).

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV<sup>6</sup> für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 (Nettetal) erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, für die Hinweise vorliegen und die potenziell Vorkommen können (gekennzeichnet mit \*). Grau hinterlegte Arten wurden aufgrund generell fehlender Lebensräume im Untersuchungsgebiet nicht im Detail beschrieben.

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume						Nachweise <sup>7</sup>	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Ge- hoel)	Aeck	Gaert	Ge- baeu	HöhlB	HorsB					
<b>Säugetiere</b>														
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	NW	G+	Na							Keine (ess) HF: keine geeigneten Lebensräume	Kein V	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	NW	U-	Na		Na	FoRu!				Na, keine ess HF: Na bietet (nicht essentielles) Nahrungshabitat, keine Hinweise auf FoRu	V möglich		Nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	NW	G	Na		Na	FoRu	FoRu!			Keine (ess) HF: keine geeigneten aquatischen Lebensräume	Kein V		Nein
<i>Myotis nateri</i>	Fransenfledermaus	NW	G	Na		(Na)	FoRu	FoRu			Na, keine ess HF: Na bietet (nicht essentielles) Nahrungshabitat, keine Hinweise auf FoRu	V möglich		Nein
<i>Nyctalus leisleri</i> *	Kleiner Abendsegler*		U	Na		Na	(FoRu)	FoRu!						Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	NW	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!						Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	NW	G				FoRu	FoRu						Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NW	G	Na		Na	FoRu!	FoRu						Nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	NW	G	FoRu, Na		Na	FoRu	FoRu!						Nein

<sup>6</sup> Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 (Nettetal), Abfrage am 23.07.2020 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<sup>7</sup> @Linfos (LANUV 2020B)

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume						Nachweise <sup>7</sup>	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?	
				KiGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baeu	HöhlB	HorsIB						
<b>Vögel</b>															
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na				FoRu!	Keine (ess) HF: potentielle FoRu in Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na				FoRu!				Nein	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV	G											Nein	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-		FoRu!						Keine (ess) HF: Folienabdeckung des Spargelanbaus verhindert potentielle FoRu. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G			(Na)								Keine (ess) HF: Keine geeigneten Fließgewässer im Eingriffsbereich	Nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente	RWV	U											Nein	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	RWV	S											Nein	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	BV	U											Nein	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	RWV	G											Nein	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	BV	S											Nein	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	BV	G											Nein	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	FoRu							Keine (ess) HF: Keine Waldrandstrukturen im Eingriffsbereich. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV	G	(FoRu)	Na	Na				FoRu!				Keine ess HF: Na nachgewiesen. potentielle FoRu in Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na		Na				FoRu!				Keine (ess) HF: potentielle FoRu in Baumbestand des ehem. Garten und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	Nein

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume						Nachweise <sup>7</sup>	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				KiGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baeu	HöhlB	HorsIB					
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!			Keine (ess) HF: potentielle FoRu in Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Art ist von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	RWV	G											Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na				FoRu!		Keine ess HF: Na nachgewiesen potentielle FoRu in Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Art ist von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	BV	S											Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	Unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)					Keine (ess) HF: Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV	U		(FoRu)						Keine (ess) HF: Keine Kies- oder Sandgruben im Eingriffsbereich. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	U		FoRu!						Keine (ess) HF: Folienabdeckung des Spargelanbaus verhindert potentielle FoRu. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na		(Na)					Keine (ess) HF: Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		Na	Na	FoRu!				Keine (ess) HF: Keine geeigneten Gebäudestrukturen im Eingriffsbereich. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV	G					FoRu!			Keine (ess) HF: Eingriffsbereich bietet keine Waldstrukturen. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na		Na		FoRu!						Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)				FoRu!						Nein

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume						Nachweise <sup>7</sup>	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?	
				KiGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baue	HöhlB	HorsIB						
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	(FoRu)					FoRu!		Keine (ess) HF: potentielle FoRu lediglich Baumbestand im ehemaligen Garten und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!		FoRu		Keine (ess) HF: Keine geeigneten Gebäudestrukturen im Eingriffsbereich. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu!							Nein	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	BV	U									0		Nein	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu!		FoRu					Keine (ess) HF: Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	BV	U	FoRu	(FoRu)						Keine (ess) HF: Keine Feuchtgebiete oder andere geeignete, aquatische Lebensräume im Eingriffsraum. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen				Nein
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsänger	RWV	G											Nein	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV	U-	FoRu		(FoRu)					Keine (ess) HF: Keine geeigneten Laubwald-Strukturen im Eingriffsraum. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu	FoRu			Keine (ess) HF: potentielle FoRu im Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen				Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S		FoRu!	(FoRu)					Keine (ess) HF: Folienabdeckung des Spargelanbaus verhindert potentielle FoRu. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen				Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV	U	Na					FoRu!		Keine (ess) HF: Keine geeigneten, abwechslungsreichen Mosaik-Strukturen im Eingriffsraum. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen				Nein

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I ZUM BEBAUUNGSPLAN KA-283 'MODELLSIEDLUNG JUISER FELD'

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume						Nachweise <sup>7</sup>	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				KIGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baeu	HöhlB	HorsIB					
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	BV	G	(FoRu)					FoRu!		Keine (ess) HF: Keine geeignete Fließgewässer oder andere aquatische Lebensräume im Eingriffsbereich.	Kein V	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu			Keine (ess) HF: potentielle FoRu im Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich		Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV	U											Nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	BV	S											Nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV	U											Nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV	U	(Na)	(Na)						Keine (ess) HF: keine geeigneten Sand-, Kies- oder Lößgruben im Eingriffsbereich	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV	G	FoRu	(FoRu)						Keine (ess) HF: Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)							Keine (ess) HF: Keine Waldrandstrukturen im Eingriffsbereich. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	Unbek.			FoRu!, Na					Keine (ess) HF: Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Strptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV	S	FoRu	Na	(Na)								Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	FoRu!			Keine (ess) HF: pot. FoRu in Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	BV	Unbek.		Na	Na	FoRu	FoRu!			Keine (ess) HF: potentielle FoRu im Baumbestand des ehem. Gartens und entlang des Ackers. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen			Nein



Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume						Nachweise <sup>7</sup>	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				KlGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baue	HöhlB	Ho/sIB					
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV	G										Nein	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	RWV	G										Nein	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na	FoRu!			Keine (ess) HF: Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	V möglich	Arten sind von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	U-		FoRu!				Keine (ess) HF: Folienabdeckung des Spargelanbaus verhindert potentielle FoRu. Faunistischen Untersuchungen konnte keine ess HF nachweisen	Nein				
<b>Amphibien</b>														
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	NW	G	(Ru)		(Ru)				Keine (ess) HF: Keine geeigneten Feuchtgebiete im Einflussbereich	Kein V	Art ist von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<b>Reptilien</b>														
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	NW	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)			Keine (ess) HF: Keine geeigneten Mo-saikstrukturen im Einflussbereich	V möglich	Art ist von keine Wirkfaktoren betroffen	Nein	
<b>Libellen</b>														
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	NW	U										Nein	

**Verwendete Abkürzungen:****Erhaltungszustand (EHZ) in NW**

G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung

**Lebensstätten**

KlGehoel	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Aeck	Äcker, Weinberge
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume

**Lebensstätten-Kategorien**

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Sonstige**

unbek.	unbekannt
Grau	Art hat keine Hauptvorkommen im vorhandenem Lebensraum, auf eine Habitatpotenzialanalyse wird verzichtet
NW	Nachweis ab 2000 vorhanden
BV	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
RWV	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

**Habitatpotenzial-Analyse**

Keine (ess) HF	Keine (essenziellen) Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu mög- lich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen